

Die Stadt Rehau erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze

§1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die von der Stadt Rehau unterhaltenen Grünanlagen und Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Zu den Grünanlagen und Spielplätzen nach Abs. 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§2

Verhalten in Grünanlagen und Spielplätzen

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielplätzen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- 2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das unbefugte Betreten der Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
 - c) das unbefugte Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 - d) die sportliche Betätigung, insbesondere das Ballspielen, Rodeln und Skifahren, sowie die Abhaltung von lärmenden Kinderspielen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten oder durch besondere Bekanntmachung freigegebenen Anlagenwege und -flächen, es sei denn, daß auf Anlagenwegen entweder Lang- oder Dauerlauf betrieben oder Rodelschlitten von Hand gezogen werden oder Skiläufer Schritt fahren dürfen;
 - e) das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten;
 - f) der Gebrauch von tragbaren Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbandgeräten;

- g) das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen;
 - h) der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 - i) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Buchst. h untersagt;
 - j) die Beschädigung und die Verunreinigung - insbesondere auch durch Hundekot der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z.B. Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Pavillons, Standbilder, Spielgeräte, Zier- und Fischteiche, Brunnen, Ruinen und sonstige Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;
 - k) das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
 - l) das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten.
 - m) der Genuss von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken aller Art sowie das Bereithalten dieser Getränke zum Zwecke des Genusses (z.B. geöffnete Getränkeflaschen) im Bereich der Anlagen gemäss Nr. 1 des Verzeichnisses
- 3) Die Benutzung der in den Grünanlagen und Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte ist Kindern bis zu 12 Jahren gestattet.
Für die Benutzung der Bolzplätze, des Skateboardbereiches am Siedlerfestplatz und des Spielplatzes/Eisplatzes an der Waldhausstraße besteht keine Altersgrenze.

§3 Ausnahmebewilligung

- 1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchst. h) sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Anlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber soweit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum

Schutze der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.

- 4) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Anlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- 5) Wer eine Ausnahmegewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchst.h) erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- 6) Ist eine Ausnahmegewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann die Ausnahmegewilligung vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wird oder
 - b) wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen hat oder
 - c) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat oder
 - d) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Abs. 4 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- 8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§4

Benutzungssperre

- 1) Die Grünanlagen und Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Die Benutzung der Wege und Anlage, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§5

Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§6 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlaß etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch der Leiter des Stadtbauhofes befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§7 Platzverweis

- 1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- 2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- 3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und dem Leiter des Stadtbauhofes auch Polizeibeamte befugt.

§8 Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 sich als Benutzer in den Anlagen nicht so verhält, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 im Anlagenbereich
 - b.a) Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt, Rad fährt oder reitet,
 - b.b) unbefugt Anlagenflächen betritt,
 - b.c) unbefugt Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
 - b.d) sich sportlich betätigt oder lärmende Kinderspiele abhält,
 - b.e) unbefugt abweiden läßt, abmäht, ausäset, Laub sammelt oder abemtet,

- b.f) Radios, Fernseher, Plattenspieler oder Tonbandgeräte gebraucht,
 - b.g) zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - b.h) Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
 - b.i) unbefügt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - b.j) die Anlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 - b.k) Hunde oder sonstige Tiere frei laufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
 - b.l) Einrichtungen urnwirft, versetzt oder verändert.
 - b.m) alkoholische oder alkoholhaltige Getränke konsumiert oder bereithält
- c) Auflagen oder Bedingungen gern. § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - d) einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 8 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - f) Anlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gern. § 4 Abs. 1 verfügten Sperre benutzt,
 - g) seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 - h) gern. § 6 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet,
 - i) entgegen einem nach § 7 verfügten Platzverweis die Anlagen betritt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

§9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§10 Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Anlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Grünanlagen- und Spielplatzsatzung vom 28.06.2001 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am 27.06.2007 vom Stadtrat beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, den 28.06.2007

Abraham
1. Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Rehau lt. § 1 Abs. 2

I. Im Stadtgebiet:

- 1 Ecke Ziegelhüttenweg / Faßmannsreuther Straße
- 2 Spielplatz „Am Schild“
- 3 Ecke Heinrich-von-Kleist- / Schildstraße
- 4 Ecke Ostendstraße / Unlitzstraße
- 5 Spielplatz beim Martin-Luther-Kindergarten
- 6 Spielplatz Schützenhausplatz / Martin-Luther-Straße
- 7 Schützenhausparkplatz Ost
- 8 Schützenhausparkplatz West
- 9 Ecke Schützenstraße / Verb.Straße zum Unlitzsteig am Tennisplatz
- 10 an der Pestalozzischule mit Parkplätzen
- 11 Sophienstr. / Fichtig (Brunnen)
- 12 Spielplatz am Geierlohweg
- 13 Ecke Reichenberger Straße / Höllbachweg
- 14 Spielplatz Baugebiet Schild-Süd
- 15 Ecke Geierlohweg / Siemensstraße
- 16 Ascher Kreuz (Denkmal)
- 17 Ecke Draisendorfer Weg / Hofer Straße
- 18 an der Otto-Hahn-Straße
- 19 Freizeitgelände Steinleite
- 20 Goethestraße im Bereich Feuerwehr
- 21 Goethestraße (Parkplatz bei der Sparkasse)
- 22 Breitscheidstraße - Viehhändlerdenkmal
- 23 Grünfläche beim Perlenbachwehr an der Breitscheidstraße
- 24 Breitscheidstraße - Franz-Josef-Strauß-Denkmal
- 25 Franzosenbeet Maxplatz
- 26 Pflanzbeet auf der Brücke zwischen Gartenstraße und Am Graben
- 27 Gartenstraße, Grünfläche entlang des Perlenbaches
- 28 Maxplatz
- 29 Ecke Am Graben / Burgplatz

- 30 Ecke Burggäßchen / Am Graben
- 31 Spielplatz Unterer Fichtigweg
- 32 Schillerplatz - Denkmal Harlekin u. Pulcinella
- 33 Pfarrstraße - Pfarrbrunnen
- 34 Ecke Potrasweg / Genossenschaftsstraße
- 35 Spielplatz am Mühlbach unter der Franzosenbrücke
- 36 Siedlerfestplatz einschl. Skateranlage und Spielplatz
- 37 Ecke Bauk.-Baumann-Allee / Jägerstraße (beidseitig)
- 38 Spielplatz Siedlerheim Potrasweg mit Bolzplatz
- 39 Spielplatz zwischen Lindenstraße und Weidenstraße
- 40 Spielplatz / Eisplatz an der Waldhausstraße
- 41 Spielplatz Steinleite Steinbruch
- 42 Spielplatz Gerberstraße
- 43 Spielplatz Fabrikstraße einschl. Parkplatz Wallgarten
- 44 Spielplatz Bäckergarten einschl. Grundstück
- 45 Pausenhöfe Schulzentrum

II. In den Ortsteilen:

- Katharinenhöhe** Erholungsgelände
- Kühschwitz** Grünanlage mit Parkplatz beim Feuerwehrhaus
- Neukühschwitz** Spielplatz am Löschwasserbehälter
- Wurlitz** Anlage mit Steinkreuz u. Pechstein am Ortsausgang zur B 289
Spielplatz
Anlage mit Hans-Vogt-Denkmal
- Pilgramsreuth** Anlage in der Einmündung der Straße nach Fohrenreuth mit
Maibaum
Anlage mit Kartoffeldenkmal
Anlage mit Friedenseiche
Spielplatz beim Schulhaus
- Fohrenreuth** Dorfanger mit Teichanlage und Spielplatz
Bolzplatz beim Feuerwehrhaus
- Neuhausen** Spielplatz beim Feuerwehrhaus
Anlage mit Kriegerdenkmal

Schönlind

Spielplatz beim Feuerwehrhaus

Faßmannsreuth

Franzosengrab

Anlage Schöne Aussicht oberhalb Dobeneck

Anlage am Telefonhäuschen Ludwigsbrunn

Spielplatz beim Feuerwehrhaus Ludwigsbrunn

Anlage bei der Kreuzung Sigmundsgrün / Faßmannsreuth

Anlage heim Wasserbehälter an der Einmündung des

„Grenzweges“ Richtung Faßmannsreuth